



# Verkehrsunfallregulierung

## Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall

Beachten Sie, dass bei einem Verkehrsunfall in der Regel eine hälftige Mithaftung aus der jeweiligen Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge angenommen wird, so dass zurzeit noch fraglich ist, ob Ihr Schaden in voller Höhe oder lediglich gemäß einer Haftungsquote erstattet wird.

Ihr Schaden wird vollständig erstattet, wenn der Unfall für Sie bzw. für den Führer Ihres Fahrzeugs **unvermeidbar** war oder den Unfallgegner ein **überwiegendes Verschulden** trifft.

Im Falle einer Haftungsquote werden alle Schadenspositionen (bspw. Reparatur, Wiederbeschaffung, Gutachter, Mietwagen, Nutzungsausfall, Abschleppen, Standplatz etc.) nur entsprechend der Quote erstattet. Bis zur Klärung der Haftung sollten Sie also keine Kosten verursachen, die Sie nicht auch selbst tragen würden.

Die Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich nach dem Wert des Schadensbetrages. Soweit die Gegenseite den Schaden nicht vollständig reguliert, werden die Anwaltsgebühren nur nach dem Wert des regulierten Schadensbetrages erstattet.

Nicht in jedem Fall verlangen Haftpflichtversicherer die Vorlage eines Sachverständigengutachtens. In den folgenden Ausführungen wird, um die Darstellungen nicht unnötig zu verkomplizieren, davon ausgegangen, dass ein Gutachten vorliegt.

Folgende Ansprüche werden ersetzt:

### 1. Stufe (Reparaturschaden)

Der Sachverständige hat einen **Reparaturschaden** Ihres Fahrzeugs festgestellt.

Sie haben folgende Regulierungsmöglichkeiten:

- a) Sie lassen das Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - konkrete Reparaturkosten gemäß Werkstattrechnung zzgl. möglichen Minderwert sowie
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).Reichen Sie uns dafür bitte die Reparaturkostenrechnung Ihrer Werkstatt herein.
- b) Sie reparieren das Fahrzeug selbst, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - die Netto-Reparaturkosten gemäß Gutachten zzgl. möglichen Minderwert.
  - Mehrwertsteuer für den Kauf von Ersatzteilen.
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- c) Sie verzichten auf eine Reparatur, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - Netto-Reparaturkosten zzgl. möglichen Minderwert.

### 2. Stufe (Reparaturschaden, 100 %-Fall)

Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Reparaturaufwand (= Brutto-Reparaturkosten + Minderwert) den Wiederbeschaffungsaufwand (= Wiederbeschaffungswert ./. Restwert) übersteigt, jedoch unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegt, so dass ein **Reparaturschaden** Ihres Fahrzeugs vorliegt.

Sie haben folgende Regulierungsmöglichkeiten:

- a) Sie lassen das Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - konkrete Reparaturkosten gemäß Werkstattrechnung zzgl. möglichen Minderwert sowie
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- b) Sie nutzen das Fahrzeug **mind. sechs Monate** weiter und versetzen es, soweit es nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher war, in einen verkehrssicheren Zustand, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - Netto-Reparaturkosten zzgl. Minderwert bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes,
  - Mehrwertsteuer für den Kauf von Ersatzteilen,
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- c) Sie verzichten auf die Reparatur und verkaufen das Fahrzeug zum Restwert, den Ihr Sachverständiger für Sie ermittelt hat, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - Wiederbeschaffungswert abzüglich der ggf. darin enthaltenen Mehrwertsteuer und Restwert, aber nur bis zur Höhe der Netto-Reparaturkosten.Verkaufen Sie bitte das Fahrzeug zu dem Restwert, den Ihr Sachverständiger ermittelt hat. Am Ende des Gutachtens sind entsprechende Aufkäufer benannt, mit denen Sie sich innerhalb der dort genannten Frist in Verbindung setzen können.
- d) Wenn Sie sich dann ein Ersatzfahrzeug beschaffen, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - die zuvor abgezogene Mehrwertsteuer, wenn Sie
    - diese konkret an den Fahrzeughändler gezahlt haben oder
    - einen Kaufpreis mind. in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gezahlt haben;
  - für die erforderliche Wiederbeschaffungsdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).

### 3. Stufe (Totalschaden, 130 %-Fall)

Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Reparaturaufwand (= Brutto-Reparaturkosten + Minderwert) den Wiederbeschaffungswert übersteigt, so dass ein **Totalschaden** Ihres Fahrzeugs vorliegt.

Soweit der durch den Sachverständigen ermittelte Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30 % übersteigt, haben Sie folgende Regulierungsmöglichkeiten:

- a) Sie verkaufen das Fahrzeug zum Restwert, dann werden folgende Positionen erstattet:
  - Wiederbeschaffungswert abzüglich der ggf. darin enthaltenen Mehrwertsteuer und Restwert.
  - Verkaufen Sie bitte das Fahrzeug zu dem Restwert, den Ihr Sachverständiger ermittelt hat. Am Ende des Gutachtens sind entsprechende Aufkäufer benannt, mit denen Sie sich innerhalb der dort genannten Frist in Verbindung setzen können.

Wenn Sie ein Ersatzfahrzeug beschaffen, werden folgende Positionen erstattet:

- die zuvor abgezogene Mehrwertsteuer, wenn Sie
  - diese an den Fahrzeughändler- oder
  - einen Kaufpreis mind. in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gezahlt haben;

- für die erforderliche Wiederbeschaffungsdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- b) Sie lassen das Fahrzeug **fachgerecht und vollständig** in dem von Ihrem Sachverständigen ermittelten Umfang in einer Werkstatt reparieren, dann werden folgende Positionen erstattet:
- konkrete Reparaturkosten gemäß Werkstattrechnung zzgl. ggf. Minderwert sowie
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- c) Sie reparieren das Fahrzeug selbst **fachgerecht und vollständig** in dem von Ihrem Sachverständigen ermittelten Umfang, dann werden folgende Positionen erstattet:
- die Netto-Reparaturkosten gemäß Gutachten zzgl. ggf. Minderwert,
  - Mehrwertsteuer für den Kauf von Ersatzteilen,
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).

Soweit Sie das Fahrzeug selbst reparieren oder in einer Werkstatt reparieren lassen, beachten Sie bitte unbedingt, dass die Reparatur fachgerecht und vollständig durchgeführt werden muss. Eine Billig- oder Notreparatur genügt nicht. Außerdem müssen Sie das Fahrzeug mind. sechs Monate weiter benutzen.

Soweit die durchgeführte Reparatur diesen Anforderungen nicht entspricht und/ oder das Fahrzeug nicht entsprechend weitergenutzt wird, verbleibt es bei der Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwandes (= Wiederbeschaffungswert ./ Restwert).

#### 4. Stufe (Totalschaden)

Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Reparaturaufwand (= Brutto-Reparaturkosten + Minderwert) den Wiederbeschaffungsaufwand (= Wiederbeschaffungswert ./ Restwert) übersteigt, so dass ein **Totalschaden** Ihres Fahrzeugs vorliegt.

Sie haben folgende Regulierungsmöglichkeiten:

- a) Sie verkaufen das Fahrzeug zum Restwert, dann werden folgende Positionen erstattet:
- Wiederbeschaffungswert abzüglich der ggf. darin enthaltenen Mehrwertsteuer und Restwert.
- Verkaufen Sie bitte das Fahrzeug zu dem Restwert, den Ihr Sachverständiger ermittelt hat. Am Ende des Gutachtens ist ein entsprechender Aufkäufer benannt, mit dem Sie sich innerhalb der dort genannten Frist in Verbindung setzen können.
- b) Wenn Sie sich ein Ersatzfahrzeug beschaffen, dann werden folgende Positionen erstattet:
- die zuvor abgezogene Mehrwertsteuer, wenn Sie
    - diese konkret an den Fahrzeughändler gezahlt haben oder
    - einen Kaufpreis mind. in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gezahlt haben;
  - für die erforderliche Wiederbeschaffungsdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- c) Sie reparieren das Fahrzeug, dann werden folgende Positionen erstattet:
- Wiederbeschaffungswert abzüglich Mehrwertsteuer und Restwert. In diesem Fall würden Sie also einen Verlust in Höhe des Restwertes erleiden.
  - für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).
- d) Sie lassen das Fahrzeug bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes **fachgerecht und vollständig** in dem von Ihrem Sachverständigen ermittelten Umfang (bspw. unter

Verwendung von Gebrauchtteilen) in einer Werkstatt reparieren, dann werden folgende Positionen erstattet:

- die konkreten Reparaturkosten sowie
- für die erforderliche Reparaturdauer die angemessenen Kosten für einen Mietwagen und/oder Nutzungsausfall (nur bei privater Nutzung).